

Richtlinien **für die Gewährung von Zuschüssen für** **Jugendarbeitsmaßnahmen im Landkreis Tirschenreuth**

Der Landkreis Tirschenreuth gewährt über den Kreisjugendring Tirschenreuth Zuschüsse zur Förderung von Jugendarbeitsmaßnahmen und der Jugendarbeit.

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:

Allgemeine Bedingungen:

1. Antragsberechtigt sind:

- a) alle Jugendverbände und Jugendgruppen, die dem Kreisjugendring Tirschenreuth angeschlossen sind
- b) grundsätzlich die öffentlich als förderwürdig anerkannten Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, die im Landkreis Tirschenreuth organisiert sind
- c) Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, deren Delegierte zu mindestens 50 % ihr Vertretungsrecht bei den KJR-Vollversammlungen wahrnehmen (Entschuldigungen ohne Entsendung eines Ersatzdelegierten gelten dabei nicht als Wahrnehmung des Vertretungsrechts). Maßgebend sind die Herbstvollversammlung des Vorjahres und die Frühjahrsvollversammlung des laufenden Jahres (Zuschusszeitraum). Dies bezieht sich sowohl auf die Landkreis- als auch auf die Stadt- bzw. Gemeindeebene.

2. Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt des Landkreises vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die im Förderbereich genannten Sätze können sich ändern.

3. Bezuschusst werden Aufwendungen, die im Zeitraum vom 01.10 des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres entstanden sind.

Es müssen grundsätzlich 30% Eigenleistungen erbracht werden und alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgenutzt sein. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen.

Die Anträge müssen bis spätestens 15.11. des laufenden Jahres beim Kreisjugendring vorliegen.

Voraussetzungen für die Behandlung des Antrages sind die fristgerechte Einreichung, sowie vollständig eingereichte Unterlagen (siehe Zuschussübersicht).

4. Für die Anträge sind die Formblätter des Kreisjugendrings zu verwenden (www.kjr-tir.de).

5. Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die Auszahlung in bar oder die Überweisung auf Privatkonten ist nicht möglich.

6. Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses schriftlich mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die KJR Vorstandschaft innerhalb von 2 Monaten.

Erläuterungen zur Zuschussübersicht:

1. Jugendbildungsmaßnahmen/ Jugendleiterausbildung

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- a) die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinie entspricht;
- b) die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- c) die Teilnehmer/ innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
- d) die Teilnehmer/ innenzahl mindestens 10 beträgt;
- e) die Teilnehmer/ innenzahl weniger als 60 beträgt;
- f) je angefangene 20 Teilnehmer wenigstens 1 Referent/ in oder verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung steht

Zuwendungsfähig sind Referentenkosten (Honorare und Fahrtkosten) und Sachkosten (Arbeitsmaterial, Werbungskosten, Raummiete, Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung).

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen mind. 6 Stunden/ Tag dauern.

2. Jugendfreizeiten

Jugendfreizeiten im Sinne der Richtlinien müssen mindestens 3 Tage dauern, An- und Abreise zählen als 1 Tag, und 10 Teilnehmer aufweisen. Reine touristische Unternehmungen (Partnerschaftskontakte, Vereinsausflüge, auch Trainingslager usw.) werden nicht bezuschusst. Bei allen Veranstaltungen ist auf altersgerechtes Programm zu achten. Es muss sich um eine Jugenderholungsmaßnahme im Sinne der Jugendarbeit handeln. Das Höchstalter beträgt 26 Jahre. Die Zahl der Betreuer muss im angemessenen Verhältnis zur Größe und Altersstruktur stehen.

Pro Jahr kann nur eine Maßnahme pro Verein gefördert werden. Bei mehr als einem Antrag pro Verein entscheidet das Eingangsdatum.

3. Förderung von Arbeitsmaterial und Geräten

Pro Ortsgruppe bzw. Verein sind bis zu 3 Jugendgruppen bzw. Jugendsparten antragsberechtigt. Das Arbeitsmaterial muss der gesamten Gruppe zur Verfügung stehen und gruppenspezifisch sein. Eine Aufteilung größerer Anschaffungen auf mehrere Gruppen oder Jugendsparten ist nicht möglich.

Von einer Bezuschussung sind ausgeschlossen:

- a) Ausgaben für Sport- und Vereinskleidung, Torwarthandschuhe und Trachten, Ergänzungen für Sanitätskoffer, Sportschuhe, sowie persönliche Ausrüstung.
- b) Ausgaben für Pokale, Sach- und Geldpreise anlässlich von Turnieren, Sportwettkämpfen und ähnlichen Wettbewerben.
- c) Ausgaben für Arbeitsmaterial, das für Wettkämpfe eingesetzt werden kann, Ausgaben für Eintrittsgelder, laufende Geschäftskosten (Porto, Telefongebühren usw.), Teilnehmergebühren, Fahrtkosten zu Sport- oder anderen Veranstaltungen.

4. Förderung der Projektarbeit / Aktivitäten

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Gefördert werden:

Langfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.

Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können.

5. Grundförderung der Jugendverbände

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten. Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

6. Förderung der Neugründung von Jugendgruppen und- gemeinschaften

Bei Neugründung von Jugendgruppen tritt häufig das Problem auf, dass keinerlei finanzielle Mittel vorhanden sind, um Anfangsaktivitäten zu ermöglichen. Der einmalige Zuschuss soll eine kleine Starthilfe sein.

Neugründungen werden nur bezuschusst, wenn in einem Jugendverband/-verein bisher keine derartige Jugendarbeit (z.B. Sportverein gründet eine Kinder- und Jugendturnsparte) stattgefunden hat.

Jugendgruppen, in denen eine Neugründung lediglich durch einen Jahrgangswechsel (altersbedingt) stattfindet, werden nicht bezuschusst.

7. Diese Richtlinien wurden durch die KJR Vollversammlung am 27. April 1996 beschlossen und sind rückwirkend ab 01.10.1995 gültig.

Eine Änderung der Richtlinien erfolgte bei der Frühjahrsvollversammlung am 17.05.2002.

Eine Änderung (Allgemeine Bedingungen Nr. 1 Abs. c) der Richtlinien erfolgte bei der Herbstvollversammlung am 15.11.2002. Die Richtlinien sind ab diesem Zeitpunkt gültig.

Eine Änderung der Richtlinien erfolgte bei der Frühjahrsvollversammlung am 28.04.2006. Die Richtlinien sind ab diesem Zeitpunkt gültig.

Eine Änderung der Richtlinien erfolgte in der Herbstvollversammlung am 13.11.2009. Die Richtlinien sind ab diesem Zeitpunkt gültig.